

Statuten Quartierverein Untermatt-Bethlehem Ost

Art. 1 Sitz

Unter der Bezeichnung "~~«~~Quartierverein Untermatt-Bethlehem Ost" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.

Commented [WM(1)]: Name anpassen

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- ~~die zwischenmenschlichen Beziehungen im Quartier~~ und das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ~~in den Quartieren Altes Bethlehem, e und Untermatt und dem neu entstehenden Quartier Weyer West~~ zu fördern;
- ~~die Interessen der Quartierbewohner:innen zu wahren, insbesondere sich einzusetzen für die Wahrung und Mehrung der Wohn- und Lebensqualität~~
- ~~Er ist Träger des „Treffpunkt Untermatt“. Als solcher ist er Mitglied der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (vbg) und vertritt die Interessen des Treffpunkts gegenüber der vbg und Dritten.~~

Formatted: Bulleted + Level: 1 + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Formatted: Bulleted + Level: 1 + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Formatted: Bulleted + Level: 1 + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Commented [WM(2)]: Diesen Abschnitt müssen wir löschen

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- BewohnerInnen der ~~Quartiere Altes Bethlehem, und Untermatt sowie des neu entstehenden Quartier Weyer West~~ ~~Untermattquartiers~~ (als Einzel- oder als Familienmitglieder); sowie weitere interessierte Privatpersonen
- juristische Personen, die ein Interesse der Bewohnerschaft der ~~Quartiere~~ ~~Untermattquartiers~~ vertreten.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ~~die Mitgliederversammlung~~
- ~~der Vorstand~~
- ~~die Rechnungsrevisor:innen~~

Formatted: Bulleted + Level: 1 + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Commented [WM(3)]: Wie der Vorstand zusammengesetzt ist resp. welche Ressorts darin vertreten sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Verein muss laut Gesetz nicht unbedingt einen Präsidenten haben. Es genügt ein Vorstand. Dieser darf sogar aus nur einer einzigen Person bestehen, sofern die Vereinsstatuten nichts anderes bestimmen. Ohne anderslautende Statuten darf sogar eine Person in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist – so hat es das [Bundesgericht](#) entschieden.

Commented [WM(4)]: Nach [Art. 69b](#) in diesem Fall nicht zwingend nötig.

Formatted: Numbered + Level: 1 + Numbering Style: a, b, c, ... + Start at: 1 + Alignment: Left + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal unter Einberufung durch den Vorstand in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs zusammen. Zur Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vorher mit Angabe der Traktanden eingeladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- ~~a) a)~~ sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- ~~b) b)~~ sie entscheidet über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung
- ~~c) c)~~ sie entscheidet über Statutenänderungen sowie über Reglementsänderungen
- ~~d) d)~~ sie legt die Mitgliederbeiträge fest (Mitgliederbeiträge können gemäss separatem Reglement auch durch Arbeitsleistungen erbracht werden)
- ~~e) e)~~ sie wählt die Vorstandsmitglieder
- ~~f) f)~~ sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss von Mitgliedern.

Commented [WM(5)]: Welches Reglement? Müssten hier wohl einen Verweis machen.

g) ~~g~~-sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über eine Auflösung des Vereins.

Formatted: Numbered + Level: 1 + Numbering Style: a, b, c, ... + Start at: 1 + Alignment: Left + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert selbst.

Im Vorstand mit Stimmrecht einsitzen können die Quartierarbeitenden mit Zuständigkeit für das Quartier Altes Bethlehem, sowie Untermatt sowie dem neu entstehenden Quartier Weyer West.

Commented [WM(6): Müssten wir prüfen

Commented [WM(7): Wollen wir das?

Bei Anwesenheit von mind. der Hälfte seiner Mitglieder ist er beschlussfähig.

Stichentscheid hat der Präsident/die Präsidentin.

Commented [WM(8): Sofern wir einen haben. Ansonsten anderes Mitglied benennen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- ~~–~~ Er versucht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf die an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresziele hinzuwirken.
- ~~–~~ Er koordiniert die Tätigkeit der ArbeitsProjektgruppen. Die ArbeitsProjektgruppen sind themenorientierte ZusammensetzungenArbeitsgruppen auf Zeit. Sie arbeiten im Rahmen der Jahresziele des Vereins selbständig an ihrem Thema.
- Der Vorstand entsendet Delegierte in die Organe der Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB) und vertritt dort die Interesse der Quartierbewohner:innen
- ~~–~~ Der Vorstand entsendet Delegierte in die Organe der vbg und vertritt dort die Interessen des Treffpunkt Untermatt und des Untermattquartiers.
- ~~–~~ Der Vorstand ist Ansprechpartner der vbg und schliesst Vereinbarungen über den Betrieb des Treffpunkt Untermatt ab.
- ~~–~~ Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- ~~–~~ Er vertritt den Verein aktiv gegen aussen.

Formatted: Bulleted + Level: 1 + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Formatted: Bulleted + Level: 1 + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Commented [WM(9): Löschen?

Commented [WM(10): Löschen?

Art. 7 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- ~~a) a~~-Mitgliederbeiträge von Einzel- oder Familienmitgliedern
- ~~b) b~~-Mitgliederbeiträge juristischer Personen
- ~~c) e~~-Eigenleistungen
- ~~d) d~~-Erträge aus Aktivitäten und Treffvermietungen
- ~~e) e~~-Spenden, Zuwendungen
- ~~f) f~~-Abgeltungen der vbg
- ~~g) g~~-Subventionen

Formatted: Numbered + Level: 1 + Numbering Style: a, b, c, ... + Start at: 1 + Alignment: Left + Aligned at: 0.25" + Indent at: 0.5"

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution mit verwandten Zielsetzungen zugewiesen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 1999 verabschiedet und an der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024 xx15. xxMärz 2016xx angepasst